

SICHERHEIT VON MEDIENSCHAFFENDEN IN DER SCHWEIZ

Nationaler Aktionsplan 2023–2027

Art. 16

- ¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist ein Grundrecht.
- ² Jede Person hat das Recht, Meinungen und Informationen zu äussern und zu verbreiten.
- ³ Jede Person hat das Recht, Informationen aus zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17

Medienfreiheit

Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie andere Medien sind geschützt. Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und der audiovisuellen Medien ist gewährleistet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Impressum

Herausgeberin

UVEK (BAKOM)

Gestaltung

2. stock süd netthoevel & gaberthüel, Biel/Bienne

Druck

Witschidruck AG, Martiweg 3, 2560 Nidau

Vertrieb

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 808.100.D

05/2023

Copyright

BAKOM

Adresse

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zukunftsstrasse 44

2501 Biel/Bienne

Tel. +41 58 460 55 11

nap@bakom.admin.ch

Links zum **Nationalen Aktionsplan für
die Sicherheit von Medienschaffenden
in der Schweiz** finden Sie hier ►



Inhalt

4 Vorwort

5 Einleitung

Situation der Medienschaffenden in der Schweiz
Resolution des Europarats
Ziele des Aktionsplans
Eckwerte des Aktionsplans
Erarbeitung des Aktionsplans

9 Bestehende Regelungen und Massnahmen zur Sicherheit von Medienschaffenden

Rechtlicher Rahmen in der Schweiz
Bestehende Massnahmen

12 Aktionsfelder

12 Aktionsfeld 1: Sensibilisierung und Prävention

Massnahme 1:
Sensibilisierung von Jugendlichen über den Wert der Medien
Massnahme 2:
Runder Tisch mit Medienschaffenden und der Polizei
Massnahme 3:
Datenerhebung über die Sicherheitssituation der Medienschaffenden
Massnahme 4:
Branchendialog zur Frage der Vereinheitlichung der Presseausweise

16 Aktionsfeld 2: Schutz und Unterstützung bei Drohungen und Gewalt

Massnahme 5:
Branchen-Website zum Vorgehen bei Drohungen und Gewalt
Massnahme 6:
Hilfestellungen der Schweizer Vertretungen im Ausland
Massnahme 7:
Regulierung von Kommunikationsplattformen

18 Aktionsfeld 3: Rechtliche Rahmenbedingungen

Massnahme 8:
Analyse der missbräuchlichen Gerichtsklagen in der Schweiz
Massnahme 9:
Engagement auf europäischer Ebene gegen missbräuchliche Gerichtsklagen

21 Internationales Engagement

22 Umsetzung und Evaluation

23 Anhang

Vorwort



Unsere Demokratie braucht unabhängige Medien. Die Bundesverfassung garantiert die Medienfreiheit ausdrücklich. Journalistinnen und Journalisten sollen frei und ohne Einschüchterungen berichten können. Das ist leider nicht in allen Ländern der Fall - und sogar in der Schweiz nicht immer selbstverständlich. Es ist daher wichtig, dass Vertreterinnen und Vertreter der Medienbranche und des Bundesamts für Kommunikation einen nationalen Aktionsplan für die Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz ausgearbeitet haben.

Um die Sicherheit der Medienschaffenden zu gewährleisten, brauchen wir keine neuen Gesetze - die bestehenden rechtlichen Normen reichen aus. Was es aber braucht, ist ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung unabhängiger Medien. Dazu soll der Aktionsplan beitragen.

Ich danke allen Beteiligten für ihr Engagement und wünsche uns allen gutes Gelingen.

Albert Rösti
Bundesrat

Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Einleitung

Situation der Medienschaffenden in der Schweiz

Meinungs- und Medienfreiheit sind grundlegende Prinzipien der Schweizer Demokratie und ermöglichen unabhängigen und kritischen Journalismus. Die Medienfreiheit sowie die Sicherheitslage für Medienschaffende in der Schweiz haben sich in den letzten Jahren jedoch verschlechtert. Die Corona-Pandemie hat die Situation akzentuiert. Sowohl auf der Strasse als auch insbesondere im digitalen Raum erfahren viele Medienschaffende Anfeindungen, Hassrede und Drohungen. Gemäss einer Umfrage des [«Jahrbuch Qualität der Medien 2022»](#) haben 49,9 Prozent der Befragten Beleidigungen oder Hassbekundungen und 58,4 Prozent Verschwörungsvorwürfe (beispielsweise «Lügenpresse») erfahren. Über ein Viertel (28,9 Prozent) machten gewaltsame Erfahrungen in Form von sexueller Belästigung, (Cyber-) Stalking, physischen Gewaltandrohungen oder tatsächlicher physischer Gewalt. Weibliche Medienschaffende sind besonders betroffen. Dass sich die Situation verschärft hat, belegt auch die Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen (RSF): Die Schweiz ist 2022 von Rang 10 auf Rang 14 abgerutscht.

Der rechtliche Rahmen für Medienschaffende in der Schweiz birgt zudem gewisse Herausforderungen: Die Revision von Artikel 266 der Zivilprozessordnung (ZPO) soll vorsorgliche Massnahmen bereits dann ermöglichen, wenn redaktionelle Berichterstattung nicht mehr einen «besonders schweren Nachteil», sondern nur noch einen «schweren Nachteil» verursacht. Medienschaffende und Fachleute befürchten, dass dies die Schwelle für vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung von Medienberichten herabsetzen könnte.¹ Darüber hinaus kann Artikel 47 des Bankengesetzes (BankG) eine abschreckende

Wirkung auf potenzielle Whistleblower sowie auf Medienschaffende haben, die Angelegenheiten von öffentlichem Interesse untersuchen und veröffentlichen wollen. Die UNO-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit Irene Khan hat die Schweiz hierfür kritisiert.² Schliesslich läuft eine Revision des Nachrichtendienstgesetzes (NDG), wobei Medienschaffende befürchten, dass durch die geplante Streichung von Artikel 28 Absatz 2 der heute geltende Quellenschutz eingeschränkt werden könnte.

Auf der [Plattform zur Sicherheit von Medienschaffenden](#) des Europarats, auf der die Schweiz seit der Lancierung der Plattform 2015 nur einmal kritisiert worden war, gab es im Jahr 2022 zwei Beanstandungen. Die erste betrifft den erwähnten Artikel 47 des Bankengesetzes, wobei die zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zwischenzeitlich reagiert hat: Sie will eine Anpassung des Bankengesetzes sowie analoger Finanzmarktgesetze prüfen mit dem Ziel, die Medienfreiheit in Finanzplatzfragen zu gewährleisten. Der Bundesrat ist bereit, die verlangte Prüfung vorzunehmen. Der Nationalrat hat die Motion im Februar 2023 angenommen³. Die zweite Beanstandung thematisiert den Fall einer Satirezeitung, welche nach der Veröffentlichung eines kritischen Artikels über eine Stadtverwaltung mit Straf- und Zivilklagen wegen Ehr- und Persönlichkeitsverletzung konfrontiert ist.

Darüber hinaus berichten Schweizer Medien vermehrt über offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Klagen zur Unterdrückung unliebsamer Medienberichte (sog. «Strategic Lawsuits against Public Participation», SLAPPs). Der Abschreckungseffekt von SLAPPs ist besonders problematisch, da die Angst vor Klagen Medienschaffende davon abhalten kann, einen kritischen Bericht zu veröffentlichen oder eine Recherche überhaupt zu beginnen.

Um ihre zentrale Rolle für eine funktionierende Demokratie wahrzunehmen, müssen Medienschaffende ihre journalistische Tätigkeit in der

1 Zum Zeitpunkt der Publikation des Aktionsplans im Mai 2023 ist die Revision der Zivilprozessordnung noch nicht in Kraft.

2 Siehe das Schreiben von Irene Khan vom 3. März 2022 hier: [OL CHE \(1.2022\) \(ohchr.org\)](#)

3 Zum Zeitpunkt der Publikation des Aktionsplans im Mai 2023 ist die Motion im Ständerat als Zweitrat hängig.

Schweiz ohne Angst vor Drohungen, potentiell missbräuchlichen Gerichtsklagen oder Gewalt ausüben können. Das ist heute nicht mehr uneingeschränkt der Fall. Vertretende der Medienbranche und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) haben sich daher zusammengeschlossen, um die Herausforderungen mit dem vorliegenden nationalen Aktionsplan für die Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz anzugehen.

Resolution des Europarats

Auch in anderen Ländern nehmen Bedrohungen gegen Medienschaffende zu und behindern damit die Meinungs- und Informationsfreiheit. Der Europarat engagiert sich daher aktiv für die Sicherheit von Medienschaffenden in Europa. Im Juni 2021 verabschiedeten die Mitgliedstaaten des Europarats – darunter auch die Schweiz – eine rechtlich nicht bindende [Resolution](#), welche dazu auffordert, nationale Aktionspläne zur Sicherheit von Medienschaffenden zu erarbeiten. Die Resolution hält in Paragraph 8 fest: «Dedicated national action plans on the safety of journalists and other media actors must be established and implemented (...)».

Die Schweiz kommt mit dem vorliegenden Aktionsplan der Aufforderung des Europarats nach und folgt dem Beispiel drei weiterer europäischer Länder, welche bereits über nationale Aktionspläne für die Sicherheit von Medienschaffenden verfügen: [Schweden](#) (seit 2018), das [Vereinigte Königreich](#) (seit 2021) sowie die [Niederlande](#) (seit 2022). Die EU-Kommission hat zudem eine [Empfehlung](#) zur Sicherheit von Medienschaffenden veröffentlicht (2021).

Ziele des Aktionsplans

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist es, das Thema «Sicherheit von Medienschaffenden» auf die öffentliche Agenda zu setzen, auf die Herausforderungen für Medienschaffende aufmerksam zu machen sowie die Gesellschaft und Politik für die zentrale Bedeutung der Medien für eine funktionierende Demokratie in der Schweiz zu sensibilisieren.

Das Augenmerk richtet sich dabei auf vier spezifische Anliegen der Medienschaffenden:

- **Bessere Anerkennung der Rolle und des Berufs der Medienschaffenden**
Journalismus ist eine Tätigkeit, die Wissen und Erfahrung verlangt. Mit der Anerkennung und Wertschätzung dieses Berufs wird die Basis für dessen Schutz und die Sicherheit der Medienschaffenden gelegt.
- **Besserer Schutz vor Drohungen und Hassrede online**
Besonderen Schutz benötigen dabei weibliche Medienschaffende sowie Medienschaffende aus gesellschaftlichen Minderheiten, da sie mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert sind.
- **Besserer physischer Schutz**
Medienschaffende erleben insbesondere an Grossanlässen und Demonstrationen Gewalt-situationen, wobei die Bedrohung sowohl von Privatpersonen als auch von Polizeikräften und weiteren Blaulichtorganisationen ausgehen kann.
- **Besseres Verständnis über missbräuchliche Gerichtsklagen (SLAPPs)**
Kleine Medienhäuser sowie Freischaffende, die nicht auf einen Rechtsdienst des Arbeitgebers zurückgreifen können, werden bei der Analyse besonders berücksichtigt.



Branchentreffen im
September 2022

Der Aktionsplan knüpft soweit möglich an bereits laufende Arbeiten an. Denn Verbände, Gewerkschaften und Medienhäuser unternehmen in der Schweiz bereits viel zur Unterstützung und Sicherheit der Medienschaffenden. Mit dem Aktionsplan wird kein grosses staatliches Massnahmenpaket geschnürt, sondern Bestehendes optimiert, ausgebaut oder besser bekannt gemacht. Die Unabhängigkeit der Medien ist dabei zentral.

Eckwerte des Aktionsplans

Definition «Medienschaffende»: Mit Medienschaffenden sind Personen gemeint, die publizistisch für Presse, Rundfunk oder Online-Medien tätig sind, um die Öffentlichkeit mit Informationen zu versorgen und diese Informationen einzuordnen. Gemäss dieser Definition von Medienschaffenden gelten Bloggerinnen und Blogger je nach Tätigkeit als Medienschaffende, nicht hingegen Influencerinnen und Influencer.

Inhaltlicher Fokus: Der Aktionsplan fokussiert auf die physische und psychische Unversehrtheit der Medienschaffenden im analogen und digitalen Raum, so wie es die Resolution des Europarats zur Sicherheit von Medienschaffenden vom Juni 2021 vorsieht. Weitergehende Themen sind nicht Gegenstand des Aktionsplans.

Verantwortlichkeiten und Rollen: Der nationale Aktionsplan steht unter der Schirmherrschaft von Bundesrat Albert Rösti. Der Aktionsplan hat empfehlenden Charakter und ist rechtlich nicht bindend. Das BAKOM und die Medienbranche haben die Massnahmen des Aktionsplans gemeinsam erarbeitet und setzen diese zusammen mit den Beteiligten um. Das BAKOM nimmt dabei eine unterstützende Rolle ein, indem es sensibilisiert, vermittelt, die verschiedenen Akteure zusammenbringt sowie bei der Lösungssuche und -umsetzung unterstützt. Die Evaluation erfolgt ebenfalls durch das BAKOM, in Zusammenarbeit mit der Medienbranche.

Erarbeitung des Aktionsplans

Der Anstoss zur Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans für die Sicherheit von Medienschaffenden kam im Sommer 2021 vom Europarat. Das zuständige Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragte in der Folge das BAKOM, den Aktionsplan zusammen mit den Anspruchsgruppen zu erarbeiten und zu koordinieren. Dabei bezog das BAKOM die Medienbranche von Beginn weg eng mit ein. Dies in der Überzeugung, dass nur ein Aktionsplan zielführend und von Nutzen ist, den die Branche unterstützt und mitträgt.

In einem ersten Schritt führte das BAKOM im Februar 2022 eine nicht-repräsentative [Online-Umfrage](#) zur Sicherheitssituation der Medienschaffenden in der Schweiz durch. Zu den Befragten zählten neben Medienschaffenden auch Arbeitgeber, Verbände, Ausbildungsinstitutionen, Gewerkschaften und NGOs im Medienbereich. Wie aus den 198 Antworten hervor ging, haben 42 Prozent der teilnehmenden Medienschaffenden schon physische oder psychische Angriffe erlebt. 75 Prozent der Antwortenden hielten einen nationalen Aktionsplan für nützlich.



Sitzung des Sounding Boards im November 2022

Im Mai 2022 organisierte das BAKOM einen runden Tisch mit Medienschaffenden, um basierend auf den Resultaten der Umfrage die Stossrichtungen des Aktionsplans zu definieren. Im September 2022 folgte eine breite Branchendiskussion zu den Handlungsfeldern und möglichen Massnahmen. Um diese weiter zu konkretisieren und zu finalisieren, wurde ein Sounding Board geschaffen, das aus zehn Vertreterinnen und Vertretern von Medienverbänden, Medienausbildungsinstitutionen, SRG, Presserat und Gewerkschaften besteht (siehe die Mitgliederliste im Anhang). Das Sounding Board und das BAKOM stimmten sich zwischen Herbst 2022 und der Veröffentlichung des Aktionsplans im Mai 2023 mehrmals ab.

Parallel dazu bezog das BAKOM auch die Eidgenössische Medienkommission (EMEK) ein und konsultierte weitere betroffene Stellen auf Bundes- und Kantonsebene, namentlich das Bundesamt für Justiz (BJ), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS; vertreten durch die Medienbeauftragten der Polizeikörpers SKMP).



Bestehende Regelungen und Massnahmen zur Sicherheit von Medienschaffenden

Rechtlicher Rahmen in der Schweiz

Gegenwärtig gibt es in der Schweiz keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit von Medienschaffenden. Zwar geniessen Journalistinnen und Journalisten gewisse Rechte, die ihrem Berufsstand vorbehalten sind, aber für den Schutz ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit sind die allgemeinen Schutznormen des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts massgebend. Im Folgenden werden die wichtigsten Normen in einer nicht abschliessenden Übersicht dargestellt. Mit diesen Rechten gehen im Übrigen auch Pflichten einher wie die Achtung der Persönlichkeit anderer sowie die Einhaltung des Strafrechts oder – im spezifischen Kontext von Radio und Fernsehen – des Sachgerechtigkeitsgebots. Journalistinnen und Journalisten sind ausserdem an den Journalistenkodex gebunden, der die gesetzlichen Pflichten aufgreift und ergänzt.

Verfassungsmässiger Schutz

Die Medienfreiheit ist für einen demokratischen Rechtsstaat von zentraler Bedeutung. Die freie Meinungsbildung ist nur dann möglich, wenn die Medien frei sind. Die Medienfreiheit ist deshalb ausdrücklich nach Artikel 17 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) und auch gemäss Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) und Artikel 19 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) gewährleistet. Sie genießt somit einen Schutz, der sich auch auf die redaktionelle Tätigkeit von Medienschaffenden erstreckt. Durch die Medienfreiheit ist nicht nur das Recht auf Verbreitung von Informationen und Meinungen über die Medien, sondern auch die freie Informationsbeschaffung und die freie Wahl der Kommunikationsmittel garantiert.

Ebenfalls ein unentbehrlicher Bestandteil einer Demokratie ist das Zensurverbot nach Artikel 17 Absatz 2 BV, denn die Medien müssen

jedes Thema ohne Einschränkungen durch den Staat behandeln können. Als gesetzlicher Ausdruck dieses Verbots geht Artikel 266 ZPO noch weiter als Artikel 261 ZPO, der sich auf die klassischen vorsorglichen Massnahmen bezieht, und bietet einen zusätzlichen Schutz für die Medien. Darüber hinaus ist nach Artikel 17 Absatz 3 BV auch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses gewährleistet. Dieser verfassungsmässige Schutz, der insbesondere in Artikel 28a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und in Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) konkretisiert worden ist, erlaubt es Journalistinnen und Journalisten namentlich, den Zugang zu ihren Datensammlungen zu verweigern, wenn dies Aufschluss über Informationsquellen geben könnte, wenn dazu Einblick in Entwürfe für Publikationen gewährt werden müsste oder wenn dadurch die freie Meinungsbildung gefährdet würde.

Artikel 3a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) greift Artikel 93 Absatz 3 BV auf und verankert den Grundsatz der Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen gegenüber dem Staat im Gesetz. Der Staat kann somit keinen Druck auf Journalistinnen und Journalisten ausüben. Ebenso wenig dürfen die verschiedenen Staatsorgane Regeln für die Veröffentlichung von Inhalten vorschreiben.

Persönlichkeitsschutz

Die allgemeinen Regeln zum Persönlichkeitsschutz gelten auch für Medienschaffende. Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) schützt sie nicht nur vor Verletzungen ihrer Persönlichkeit, sondern trägt auch der Rolle der Medien im Zusammenhang mit der Verletzung der Persönlichkeit anderer Rechnung. Demnach ist davon auszugehen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, wenn Mitarbeitende von Medienorganen wahrheitsgetreue Informationen oder Meinungen, Kommentare und Werturteile veröffentlichen, die nicht unnötig verletzend oder herabsetzend sind (BGE 126 III 305, E. 4 a/aa).

Artikel 13 DSG ist das Pendant zu Artikel 28 ZGB im spezifischen Bereich des Datenschutzes. Darin

ist insbesondere festgehalten, dass die berufliche Bearbeitung von Personendaten zwecks Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums gerechtfertigt ist (Abs. 2 Bst. d). Diese Bestimmung wird unverändert in das revidierte DSG übernommen, welches am 1. September 2023 in Kraft tritt.

Bestehende Massnahmen

Zahlreiche Verbände, Gewerkschaften, Medienhäuser und Nichtregierungsorganisationen in der Schweiz haben Massnahmen zur Unterstützung und zur Sicherheit von Medienschaffenden getroffen. Auch international engagieren sich verschiedene Institutionen in diesem Bereich. Nachfolgend werden bestehende Aktivitäten aufgeführt (nicht abschliessend):

Sensibilisierung und Prävention

- **Journalistenkodex des Presserats:** Der [Journalistenkodex](#) hält die Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten in der Schweiz fest. Der Kodex trägt zur Stärkung des Berufsbilds und der Glaubwürdigkeit der Medienschaffenden und damit auch zu deren Schutz bei. Der Presserat wacht im Sinne der Selbstregulierung der Medienbranche über die Einhaltung des Journalistenkodexes.
- **Presseausweise:** Impressum, syndicom und das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) vergeben den «Presseausweis Berufsregister BR» nach einheitlichen Kriterien und haben diesen als Marke gemeldet. Daneben stellen auch der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) sowie einige weitere Organisationen Presseausweise aus. Impressum hat überdies das Pilotprojekt «Trusted Journalists» lanciert. Auf der Website www.trust-j.org werden überprüfte Journalistinnen und Journalisten aufgeführt, die zum Tragen eines «Presseausweises Berufsregister BR» berechtigt sind.
- **Medienkompetenz:** Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) betreibt die nationale Plattform zur Förderung von Medienkompetenz: «[Jugend und Medien](#)» widmet sich im Rahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes den Bereichen der Sensibilisierung, der Information, der Koordination und der Unterstützung von Akteuren. Die Conférence intercantonale de l'instruction publique de

la Suisse romande et du Tessin (CIIP) hat verschiedene Initiativen aufgelegt mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine kritische Medienbildung zu vermitteln. Dazu gehören beispielsweise die Website www.e-media.ch sowie die «semaine des médias», eine Themenwoche, während der im Schulunterricht Fragen rund um die Medien behandelt werden. Auch der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) engagiert sich in dem Bereich, z. B. mit dem Lernangebot über Qualitätsjournalismus was-lese-ich.ch. Ein weiteres erwähnenswertes Projekt ist «[Lie Detectors](#)».

Schutz und Unterstützung bei Drohungen und Gewalt

- **Physischer Schutz:** Einige grössere Medienhäuser stellen ihren Mitarbeitenden Sicherheitspersonal zur Seite, welches die Medienschaffenden in potenziell gefährlichen Situationen (z. B. an Demonstrationen) begleitet. Zudem bieten gewisse Arbeitgeber Trainings für die Tätigkeit in Krisengebieten sowie psychologische Betreuung an. Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) organisiert in Zusammenarbeit mit der Organisation nothelferkurs.li einen Kurs «Taktische Nothilfe für Medienschaffende». Der Kurs richtet sich an Medienschaffende, die in Krisengebiete reisen und aus diesen berichten.
- **Blaulichtorganisationen (insb. Polizei):** Die Zusammenarbeit zwischen Medienschaffenden und den kantonalen und kommunalen Polizeikörpern verläuft sehr unterschiedlich. Die Stadtpolizei Zürich hat 2022 z. B. ein überarbeitetes «[Merkblatt zum Umgang mit Medien](#)» herausgegeben, zu dem sie vorab impressum, syndicom und das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) angehört hatte. Auf europäischer Ebene ist der «[Press Freedom Police Codex](#)» erwähnenswert, welcher Richtlinien für das Verhalten der Polizei gegenüber Medienschaffenden festhält. Die Aus- und Weiterbildungen in diesem Bereich sind ebenfalls sehr verschieden, sowohl in den regionalen Polizeischulen als in den Medienausbildungsstätten. Im Rahmen des Journalismus-Studiengangs der Universität Neuenburg nehmen Studierende z. B. an Polizeiübungen teil, was zum besseren gegenseitigen Verständnis beiträgt.
- **Hassrede im Internet:** Zahlreiche Vereine, Unternehmen und Mediengewerkschaften sehen Unterstützung im Fall von Hassrede

vor. Die SRG hat beispielsweise eine Arbeitsgruppe zum Umgang mit Hassrede eingesetzt. Die Plattformen [«Stop Hate Speech»](#) und [«Netzcourage»](#), welche sich nicht nur an Medienschaffende richten, bieten in der Schweiz eine digitale Anlaufstelle, wo sich Betroffene informieren können. Erwähnenswert ist auch die [«Public Discourse Foundation»](#) zur Stärkung des öffentlichen Diskurses im Internet. Auch auf internationaler Ebene laufen zahlreiche Projekte zur Bekämpfung von Hassrede. Im Rahmen des «No hate Speech Movement» des Europarats wurde beispielsweise ein [Online-Helpdesk](#) errichtet und ein [Leitfaden zum Umgang mit Hass im Netz](#) für Medienschaffende publiziert. Ausserdem stellt das Internationale Presseinstitut (IPI) [Erklärvideos zum Umgang mit Hassrede](#) zur Verfügung.

- **Weibliche Medienschaffende:** Journalistinnen sind aufgrund ihres Geschlechts häufig mit noch härteren Formen von Gewalt und Drohungen konfrontiert. Einige Medienhäuser haben hierfür interne Massnahmen getroffen, wie z. B. die Schaffung spezifischer Ombudsstellen. Syndicom gibt ein [Merkblatt gegen sexuelle Belästigung auf Redaktionen](#) heraus. Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) hat in seiner Funktion als Sozialpartner gemeinsam mit der SRG ein Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität ausgehandelt und weitreichende Massnahmen erarbeitet.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Juristische Unterstützung:** Grosse Medienunternehmen haben eigenen Rechtsabteilungen, die Unterstützung für ihre Mitarbeitenden anbieten. Zudem bieten viele Verbände und Gewerkschaften Rechtsberatungen und Rechtsschutz an, wovon auch Freischaffende profitieren können (je nach Organisation z. B. eine garantierte Rechtsschutzversicherung bis zu den obersten Instanzen mit Deckung aller Kosten). Das Wissen, im Fall eines Rechtsstreits nicht selbst eine Verteidigung bezahlen zu müssen, ist ein entscheidender Faktor, um die Selbstzensur aufgrund der Angst vor Gerichtsklagen einzudämmen.
- **Missbräuchliche Gerichtsklagen:** Spezifisch im Zusammenhang mit dem Phänomen der missbräuchlichen Gerichtsklagen (SLAPPs) beteiligen sich impressum, syndicom und einige weitere Organisationen an der Gründung einer nationalen Koalition gegen

SLAPPs, auch bekannt als «National CASE Signal Group». Der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) hat zudem eine ad-hoc Allianz zu SLAPPs und weiteren rechtlichen Fragen rund um die Medienfreiheit einberufen. Auf internationaler Ebene gibt es ebenfalls zahlreiche Projekte zur Bekämpfung von SLAPPs. Hier sei insbesondere die [«CASE - Coalition against SLAPPs in Europe»](#) erwähnt.

- **Freiwillige Versicherung für Medienschaffende in Krisengebieten:** Die durch impressum, syndicom und das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) mitfinanzierte «International Federation of Journalists» (IFJ) bietet eine [Versicherung](#) an, welche auch bei Reportagen in Krisengebieten Hilfe leistet. Das ist entscheidend, da viele Versicherungsgesellschaften sämtliche Deckungen ausschliessen, wenn der Schaden in einem Kriegsgebiet entsteht. Auch Reporter ohne Grenzen (RSF) bietet über sein internationales Sekretariat in Paris ein spezielles Versicherungspaket für Medienschaffende an, die im Ausland tätig sind.

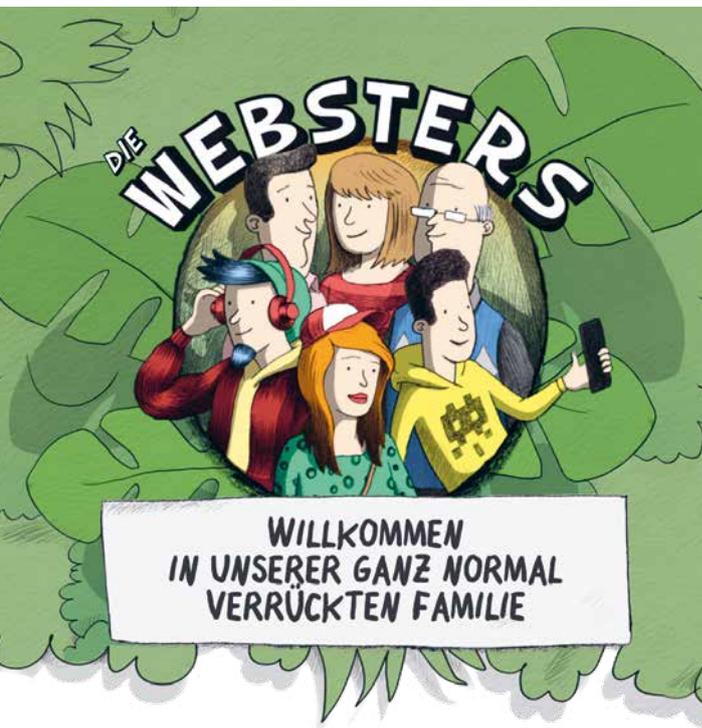
Aktionsfelder



Aktionsfeld 1: Sensibilisierung und Prävention

Vertrauen in die Medienschaffenden und deren Wahrnehmung als unabhängige Akteure sind unerlässlich, damit Medien die öffentliche Meinungsbildung unterstützen können. Oftmals schlägt sich dieses Vertrauen direkt in der Anerkennung für den Beruf der Medienschaffenden nieder. Im Gegensatz kann Misstrauen dazu führen, dass die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit angezweifelt wird und Medienschaffende verunglimpft werden. Gemäss dem [«Jahrbuch Qualität der Medien 2022»](#) liegt die Schweiz bezüglich Medienvertrauen im europäischen Vergleich im Mittelfeld. Ebenfalls nur im Mittelfeld befindet sich die Schweiz bezüglich der Einschätzung der Unabhängigkeit des Journalismus gegenüber wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme.

Ein Ziel des Aktionsplans ist es deshalb, die gesellschaftliche Anerkennung des Berufs der Medienschaffenden zu fördern und die Bedeutung der Medien für eine funktionierende Demokratie aufzuzeigen. Denn mit der Wertschätzung des Journalismus wird die Basis für die Sicherheit der Medienschaffenden gelegt.



Massnahme 1: Sensibilisierung von Jugendlichen über den Wert der Medien

Sensibilisierung und damit Prävention beginnt im Kindesalter. Das BAKOM hat zusammen mit dem Illustrator Matthias Leutwyler 2015 die «Websters» - eine Comic-Familie - geschaffen, die Kinder und Jugendliche auf humorvolle Weise auf Gefahren rund um das Thema Kommunikation im Netz aufmerksam macht. Die ersten drei Staffeln drehten sich um die Gefahren im Internet und im digitalen Alltag. Neu werden zusammen mit diesem Aktionsplan zwei Geschichten zum Thema Medien lanciert. Ziel ist es, Journalismus als qualifizierten Beruf zu positionieren und den Jugendlichen die Wichtigkeit der Medien für die Demokratie zu erklären.

Die Websters erreichen ihr junges Publikum über die sozialen Medien (Instagram). Die beiden Geschichten erscheinen auch in den Jugendzeitschriften Maky (deutsch) und Rataplan (französisch) und werden auf der Website des BAKOM publiziert. Medienverbände, Medienausbildungsinstitutionen und Gewerkschaften machen über ihre Kanäle auf die Geschichten aufmerksam.

Massnahme 2:

Runder Tisch mit Medienschaffenden und der Polizei

Medienschaffende können bei ihrer Arbeit in potenziell gefährliche Situationen geraten. Dabei sind sie auf eine gute Kooperation mit den Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanitäts- und Rettungswesen, Feuerwehr) angewiesen. Das Verhältnis ist vielschichtig: So muss z. B. die Polizei für Sicherheit sorgen, darf die Arbeit der Medienschaffenden aber nicht unverhältnismässig einschränken. Die Medienschaffenden ihrerseits müssen für die Polizei erkennbar sein und dürfen sie bei ihren Einsätzen nicht behindern. Eine schweizweite Harmonisierung des Umgangs mit Medienschaffenden ist aufgrund der föderalen Kompetenzen schwierig: Die kantonalen Polizeikorps und regionalen Polizeischulen haben unterschiedliche Regelungen, Vereinbarungen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Um das gegenseitige Vertrauen und Verständnis zu erhöhen und Zusammenstössen vorzubeugen, strebt der Aktionsplan einen vertieften Dialog zwischen Medienverantwortlichen und der Polizei an. Das BAKOM koordiniert hierzu einen regelmässigen runden Tisch zwischen der Medienbranche (Sounding Board) und der Polizei (vertreten durch die Medienbeauftragten der Schweizer Polizeikorps SKMP). Die Inhalte werden gemeinsam nach Bedarf festgelegt (z.B. Diskussion aktueller Vorfälle, mögliche Harmonisierungen im schweizweiten Umgang mit Medienschaffenden sowie in der Aus- und Weiterbildung, Erarbeitung von Empfehlungen für eine gute Kooperation zwischen Medienschaffenden und der Polizei etc.).



Massnahme 3:

Datenerhebung über die Sicherheitssituation der Medienschaffenden

Die Sicherheitssituation von Medienschaffenden wird oft anhand von Einzelfällen oder mit Verweis auf internationale Entwicklungen illustriert. Es bestehen in der Schweiz wenig gesicherte und strukturierte Daten. Entwicklungen können somit nur ungenügend über einen längeren Zeitraum beobachtet und verglichen werden. Zudem werden spezifische Ausprägungen im schweizerischen Kontext unter Umständen nicht erkannt. Wenn Bedrohungen unerforscht und damit unsichtbar bleiben, werden allfällige Sicherheitsrisiken unterschätzt, was nachhaltige negative Konsequenzen für Medienschaffende und damit auch die Medienangebote hat.

Das BAKOM finanziert im Rahmen seiner Medienforschung eine erste Datenerhebung über die Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz. Diese identifiziert Sicherheitsrisiken und deren Auswirkungen auf Medienschaffende. Gleichzeitig soll sie aufzeigen, ob und inwiefern weibliche Medienschaffende sowie Medienschaffende aus gesellschaftlichen Minderheiten besonders betroffen sind. Auch die spezifische Situation von Freischaffenden wird untersucht, die oftmals keine oder wenig Unterstützung von Redaktionen erhalten.

Massnahme 4:

Branchendialog zur Frage der Vereinheitlichung der Presseausweise

In der Schweiz hat der Presseausweis keinen offiziellen Status. Nach dem Eintrag in das Register eines der drei grossen Berufsverbände von Medienschaffenden in der Schweiz (impressum, syndicom und Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM) dürfen die betreffenden Personen die Berufsbezeichnung «Medienschaffende BR» führen und erhalten einen Presseausweis. Daneben geben auch der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) sowie einige weitere Institutionen Presseausweise heraus. Mehrere Organisationen finanzieren sich über Mitgliederbeiträge und sind damit in der Lage, ihren Mitgliedern Presseausweise auszustellen.

Die fehlende Einheitlichkeit der Presseausweise in der Schweiz erschwert die Erkennbarkeit der Medienschaffenden (z. B. gegenüber Blaulichtorganisationen) und die Anerkennung des Berufs. Das BAKOM koordiniert daher einen Branchendialog zur Frage der Vereinheitlichung der Presseausweise und der Voraussetzungen für deren Erhalt. Dabei wird auch geprüft, wie der Presseausweis digital umgesetzt werden könnte. Am Dialog beteiligen sich insbesondere die aktuell für die Vergabe der bekanntesten Presseausweise zuständigen Organisationen: impressum, syndicom, das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) - die Trägerschaft des Presseausweises BR - sowie der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM).



Aktionsfeld 2: Schutz und Unterstützung bei Drohungen und Gewalt

Medienschaffende sehen sich gemäss dem Schweizer «[Jahrbuch Qualität der Medien 2022](#)» zunehmend mit Drohungen und Gewalt konfrontiert. Der Grossteil solcher Angriffe geschieht über digitale Kanäle und erfolgt unabhängig vom Geschlecht. Weibliche Medienschaffende sind jedoch stärker betroffen: Sie erfahren öfter Beleidigungen und werden mit explizit sexualisierter Gewalt bedroht.¹ Auch Medienschaffende aus gesellschaftlichen Minderheiten haben ein erhöhtes Risiko.

Drohungen und Gewalt gegen Medienschaffende schränken die journalistische Meinungsfreiheit ein, insbesondere dann, wenn Medienschaffende Themen aufgrund der Angriffe weniger kritisch, in geringerem Umfang oder gar nicht mehr bearbeiten. Eine Einschränkung ihrer Meinungs- und Medienfreiheit kann somit auch den Zugang der Bevölkerung zu freier, kritischer und offener Berichterstattung einschränken. Aus diesem Grund sieht der Aktionsplan einen besseren Schutz und eine gezieltere Unterstützung der Medienschaffenden bei Angriffen, Gewalt und Drohungen im analogen und digitalen Raum vor.

¹ Siehe den [Ressourcen-Guide zum Schutz von Journalistinnen der OSZE](#)

Massnahme 5: **Branchen-Website zum Vorgehen bei Drohungen und Gewalt**

Sowohl national wie international bestehen verschiedene Angebote und Anlaufstellen für Medienschaffende bei Drohungen und Gewalt, wie z. B. «Was tun»-Anleitungen, Merkblätter zu den Rechten der Medienschaffenden, Rechtsberatungen etc. Die Angebote und Anlaufstellen sind allerdings oft schwierig auffindbar oder zu wenig bekannt. Die Branche schliesst sich daher zusammen, um eine gemeinsame Website aufzusetzen, welche die bestehenden Massnahmen von Verbänden, Gewerkschaften, unabhängigen Beratungsinstitutionen etc. sammelt und zentral auflistet. Speziell im Fokus steht der Umgang mit Online-Hassrede, da Medienschaffende davon besonders betroffen sind. Zudem hält die Website spezifische Unterstützungsangebote für weibliche Medienschaffende und Medienschaffende aus gesellschaftlichen Minderheiten spezifisch fest. Ziel ist, Informationen zum Vorgehen bei Drohungen und Gewalt im analogen und digitalen Raum sowie Kontaktangaben einfach und schnell zugänglich zu machen. Dies dient insbesondere auch Freischaffenden und nicht gewerkschaftlich organisierten Medienschaffenden.

Die Schweizer Journalistenschule MAZ und das «Centre de formation au journalisme et aux médias» (CFJM) koordinieren die Erstellung der Branchen-Website unter Einbezug der Medienverbände und Gewerkschaften sowie weiterer relevanter Organisationen.

Massnahme 6: **Hilfestellungen der Schweizer Vertretungen im Ausland**

Medienschaffende, die als Korrespondentinnen und Korrespondenten für Schweizer Medien im Ausland arbeiten, sind oft mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert. Diese können von Akkreditierungsproblemen bis hin zu tätlichen Angriffen reichen.

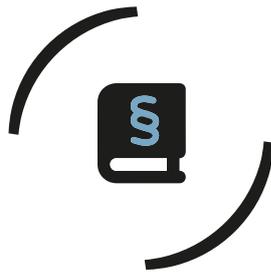
Im Einklang mit den [«Leitlinien Menschenrechte 2021–2024»](#) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) setzt sich die Schweiz für den Schutz von Medienschaffenden ein und fördert die Medienfreiheit im Rahmen

von diplomatischen Initiativen. Die Schweizer Vertretungen im Ausland werden über den vorliegenden Aktionsplan orientiert und für die Anliegen und Probleme der Auslandskorrespondentinnen und -korrespondenten sensibilisiert. Hierfür veranstaltet das EDA unter anderem Webinars. Ausserdem informiert das EDA regelmässig über die Entwicklungen des Schweizer Engagements sowie über Erwartungen und Möglichkeiten im Bereich der Meinungs- und Medienfreiheit.

Massnahme 7: **Regulierung von Kommunikations- plattformen**

Kommunikationsplattformen wie Google, Facebook, YouTube, Twitter und Instagram sind fester Bestandteil unseres Lebens und beeinflussen unsere Gewohnheiten. Die Bevölkerung informiert sich immer stärker über Plattformen, nimmt dank ihnen direkt am öffentlichen Diskurs teil und nutzt diese aktiv für ihre Meinungsbildung. Die Plattformen haben dadurch einerseits einen massgebenden Einfluss auf die öffentliche Debatte, andererseits führen die Offenheit von Plattformen und die niedrigen technischen Zugangsbarrieren auch zu negativen Auswirkungen wie Hassrede und Desinformation. Hassrede ist ein breites Phänomen mit unterschiedlichen Auswirkungen (Radikalisierung von Personen, Verschärfung der Umgangsformen bis hin zu physischer Gewalt oder «Silencing» von Betroffenen). Als öffentliche Personen sind Medienschaffende besonders betroffen von Online-Hassrede.

Das BAKOM arbeitet im Auftrag des Bundesrats ein Gesetz zur Regulierung von Kommunikationsplattformen aus. Es soll die Transparenz von Online-Plattformen sowie den Schutz und die Rechte von Nutzerinnen und Nutzern stärken. Das beinhaltet auch einen besseren Schutz vor illegaler Online-Hassrede.



Aktionsfeld 3: Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Medienfreiheit ist nach Artikel 17 der Bundesverfassung gewährleistet, aber einige geltende oder geplante Bestimmungen wie Artikel 47 des Bankengesetzes, die kürzlich verabschiedete Revision von Artikel 266 der Zivilprozessordnung oder die vorgesehene Streichung von Artikel 28 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes könnten die Wirksamkeit des Schutzes dieser Freiheit einschränken.

Auch missbräuchliche Gerichtsklagen (SLAPPs) sind vermehrt Thema in der Schweiz. Freischaffende sowie Journalistinnen und Journalisten, die für kleine Medienfirmen arbeiten, sind oft besonders betroffen, da sie nicht auf die Unterstützung einer Rechtsabteilung zurückgreifen können. Der Abschreckungseffekt (sog. «chilling effect») bzw. die selbstzensurierende Wirkung von SLAPPs ist besonders problematisch: Die Angst vor Klagen kann Medienschaffende davon abhalten, einen kritischen Bericht zu veröffentlichen oder eine Recherche überhaupt anzugehen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz müssen es erlauben, dass Medienschaffende ihre journalistische Tätigkeit ohne Angst vor unbegründeter strafrechtlicher Verfolgung und missbräuchlichen Klagen ausüben können. Der heute geltende Quellenschutz darf nicht eingeschränkt werden. Ziel des Aktionsplans ist es auch, die Politik und die verschiedenen zuständigen Behörden für medienrelevante Themen und die Bedeutung der Medien für die Demokratie zu sensibilisieren.

Massnahme 8:

Analyse der missbräuchlichen Gerichtsklagen in der Schweiz

Die Informationslage zu missbräuchlichen Gerichtsklagen (SLAPPs) und ihren Auswirkungen auf Medienschaffende in der Schweiz ist derzeit noch unklar. Aktuell bestehen keine belastbaren Daten zu Klagen gegenüber Medienschaffenden und Medienhäusern, und inwiefern diese als missbräuchlich eingestuft werden können.

Um dieser Unklarheit entgegenzuwirken, eruiert das BAKOM im Rahmen seiner Medienforschung den Umfang und die Ausprägungen von SLAPPs in der Schweiz. Sollte sich bestätigen, dass ein solches Problem besteht, wird die Frage nach den Auswirkungen auf die Arbeit von Medienschaffenden und Medienhäusern geklärt. Namentlich wird auch das Ausmass des Phänomens der Selbstzensur durch die Angst vor Gerichtsverfahren analysiert, sowie die Auswirkung auf die Inhalte der Berichterstattung. Für die Analyse spricht sich das BAKOM mit der Ad-hoc Allianz zu SLAPPs und weiteren rechtlichen Fragen rund um die Medienfreiheit ab, welche der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) einberufen hat, sowie mit der «National CASE Signal Group».

Massnahme 9:

Engagement auf europäischer Ebene gegen missbräuchliche Gerichtsklagen

Um die Problematik der SLAPPs auch über die Schweiz hinaus anzugehen, nimmt das BAKOM Einsitz im Expertenkomitee des Europarats zu SLAPPs. Das Expertenkomitee erarbeitet bis Ende 2023 eine Empfehlung zum Umgang mit SLAPPs durch die Mitgliedstaaten. Diese wird voraussichtlich im Frühling 2024 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Das BAKOM wird, in Zusammenarbeit mit relevanten Partnern, die Umsetzung dieser Empfehlung auf nationaler Ebene koordinieren.

Zudem beobachtet das BAKOM die Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union (EU) aufmerksam. Die EU hat im April 2022 einen Entwurf für eine Richtlinie gegen SLAPPs vorgelegt, welche unter anderem vorsieht, dass offensichtlich missbräuchliche Gerichtsklagen schneller abgewiesen werden können.



Internationales Engagement

Die Erarbeitung des vorliegenden Aktionsplans ist auch im Einklang mit dem [«UN Plan of Action on the Safety of Journalists and the Issue of Impunity»](#), den die Schweiz unterstützt. Zudem entspricht der Aktionsplan dem weiteren internationalen Engagement der Schweiz in diesem Bereich.

- Auf Ebene der **Vereinten Nationen (UNO)** bringt sich die Schweiz aktiv in die Verhandlungen von Resolutionen und Beschlüssen zur Sicherheit von Medienschaffenden ein und unterstützt das Mandat der UNO-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit. Die Schweiz ist zudem Mitglied der «Group of Friends on the Safety of Journalists» in New York.
- Die **UNESCO** ist bei der Umsetzung des «UN Plan of Action on the Safety of Journalists and the Issue of Impunity» federführend und wird in dieser Rolle von der Schweiz politisch und finanziell unterstützt. So trägt die Schweiz bspw. zum durch die UNESCO verwalteten «Global Media Defense Fund» bei.
- Die Schweiz unterstützt das Mandat der **Beauftragten für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)** und trägt den Beschluss der OSZE von 2018 zur Sicherheit von Medienschaffenden mit. Da weibliche Medienschaffende besonders oft Angriffen zum Opfer fallen und mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert sind, engagiert sich die Schweiz für das «Safety of Female Journalists online»-Projekt der OSZE. Ausserdem finanziert die Schweiz eine Stelle im Büro der OSZE-Medienbeauftragten.
- Im Rahmen des **Europarats** wirkt die Schweiz aktiv an Empfehlungen zur Sicherheit von Medienschaffenden mit, so z. B. an der Resolution von 2021, welche die Mitgliedstaaten auffordert, nationale Aktionspläne zu erarbeiten. Die Schweiz unterstützt ausserdem die Plattform zur Sicherheit von Medienschaffenden des Europarats und engagiert sich in der «Group of Friends on the Safety of Journalists» in Strasbourg.
- Die Schweiz setzt sich auch im Rahmen der **Media Freedom Coalition (MFC)** für die Stärkung der Meinungs- und Medienfreiheit weltweit ein. Alle Mitgliedstaaten haben den «Global Pledge on Media Freedom» unterzeichnet, eine politische Erklärung zur Stärkung der Zusammenarbeit in der Förderung der Medienfreiheit und der Sicherheit von Medienschaffenden auf nationaler und globaler Ebene.
- 2019 ist die Schweiz der **Partnerschaft für Information und Demokratie** beigetreten. Die von Reporter ohne Grenzen (RSF) initiierte Partnerschaft engagiert sich dafür, dass der globale Informations- und Kommunikationsraum als gemeinsames öffentliches Gut anerkannt und der Zugang zu verlässlichen Informationen geschützt wird. Dabei steht auch der Schutz von Medienschaffenden sowie die Entwicklung nachhaltiger Geschäftsmodelle im Zentrum, um einen hochwertigen unabhängigen Journalismus zu ermöglichen.
- Die Schweiz gehört ausserdem der **Freedom Online Coalition (FOC)** an. Die 36 Mitgliedstaaten dieses Bündnisses engagieren sich für die Freiheit des Internets auf der ganzen Welt. Dazu gehören namentlich die Förderung der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Schutz der Privatsphäre im Internet.
- In Anbetracht der Tatsache, dass das Geschäftsmodell unabhängiger Medien in fragilen und einkommensschwachen Ländern eine besonders grosse Herausforderung darstellt, finanziert die Schweiz seit 2022 ausserdem den **International Fund for Public Interest Media**. Dieser Fonds hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit unabhängiger Medien in diesen Kontexten zu fördern.
- Komplementär dazu unterstützt die Schweiz das **Global Forum for Media Development (GFMD)** bei der Umsetzung des «International Media Policy and Advisory Centre», einem Kompetenz- und Wissenszentrum für Medienentwicklung in Entwicklungsländern.
- Bilateral unterstützt die Schweiz durch verschiedene **Programme der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)** die Entwicklung unabhängiger Medien, so z. B. in Ägypten, Benin, Burkina Faso, in der Region der Grossen Seen, Mali, Tansania, Tschad, Tunesien, Rumänien oder Moldawien, unter anderem in Zusammenarbeit mit der «Fondation Hironnelle» sowie mit lokalen Partnern.

Umsetzung und Evaluation

Die im vorliegenden Aktionsplan empfohlenen Massnahmen werden schrittweise unter Einbindung der Beteiligten umgesetzt.

Das Sounding Board, welches zur Erarbeitung des Aktionsplans 2022 geschaffen wurde und sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Medienverbänden, Medienausbildungsinstitutionen, SRG, Presserat und Gewerkschaften zusammensetzt, bleibt bestehen und trägt seitens der Medienbranche die Verantwortung für die Umsetzung des Aktionsplans.

Das BAKOM koordiniert die Evaluation des Nationalen Aktionsplans. Es lädt die Mitglieder des Sounding Boards einmal jährlich zu einem Treffen ein, um über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans zu befinden.

Nach vier Jahren - 2027 - ziehen die Beteiligten Bilanz. Das BAKOM und die Medienbranche (vertreten durch das Sounding Board) entscheiden gemeinsam, ob und, falls ja, wie der Aktionsplan über 2027 hinaus weitergeführt wird. Die Datenerhebung über die Sicherheitssituation der Medienschaffenden (Massnahme 3) sowie die Analyse der missbräuchlichen Gerichtsklagen in der Schweiz (Massnahme 8) werden für die Entscheidung berücksichtigt.

Wird die Fortführung des Aktionsplans bejaht, kann der Aktionsplan ab 2027 gemäss den Bedürfnissen der Medienbranche angepasst und ergänzt werden.

Anhang

Vertretende der Medienbranche und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) haben den nationalen Aktionsplan für die Sicherheit von Medienschaffenden gemeinsam erarbeitet und setzen ihn gemeinsam um. Am Aktionsplan haben folgende Institutionen und Behörden mitgewirkt:

- Bundesamt für Justiz BJ
- Bundesamt für Kommunikation BAKOM
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
- Centre de formation au journalisme et aux médias CFJM
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
- Eidgenössische Medienkommission EMEK
- impressum
- investigativ.ch
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS (vertreten durch die Medienbeauftragten der Schweizer Polizeikorps SKMP)
- MAZ - Die Schweizer Journalistenschule
- Médias Suisses, Association des médias privés romands
- Presserat
- Radios Régionales Romandes RRR
- Reporter ohne Grenzen (RSF) Schweiz
- Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM
- Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
- Stampa Svizzera
- syndicom
- Telesuisse
- Union nicht-gewinnorientierter Lokalradios UNIKOM
- Verband Medien mit Zukunft VMZ
- Verband Schweizer Online-Medien VSOM
- Verband Schweizer Privatradios VSP
- Verband Schweizer Privatfernsehen VSPF
- Verband Schweizer Regionalmedien VSRM
- Verlegerverband Schweizer Medien VSM

Mitglieder des Sounding Boards:

- Corinne Bachmann, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM
- Martina Fehr, MAZ - Die Schweizer Journalistenschule & Presserat
- Daniel Hammer, Médias Suisses, Association des médias privés romands
- Simon Jacoby, Verband Medien mit Zukunft VMZ
- Marc-Henri Jobin, Centre de formation au journalisme et aux médias CFJM
- Nicolas Roulin, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
- Urs Thalmann, impressum
- Stephanie Vonarburg, syndicom
- Philippe Zahno, Radios Régionales Romandes RRR
- Andreas Zoller, Verlegerverband Schweizer Medien VSM

Das Sounding Board wurde vom BAKOM eingesetzt und besteht aus höchstens zehn Personen aus allen Medienbereichen, namentlich aus Verbänden, Gewerkschaften, Medienausbildungsstätten, Presserat und SRG. Zur Umsetzung des Aktionsplans kann das Sounding Board bei Bedarf themenspezifisch weitere Akteure hinzuziehen.

